

Entscheidende Behörde

Disziplinaroberkommission

Entscheidungsdatum

16.04.1999

Geschäftszahl

101/7-DOK/98

Rechtssatz

§ 43 Abs. 2 BDG 1979 fordert "sittliches" Verhalten nur insoweit, als damit die Sachlichkeit der Amtsführung unter Beweis zu stellen ist; schlechthin ist es nicht mehr Gegenstand der Sanktion. Unter einer sachlich ausgeübten Tätigkeit versteht der Sprachgebrauch eine solche, die der "Sache", dem "Gegenstand" der Tätigkeit entspricht und sich ausschließlich auf das "Wesentliche" bezieht. Beim Beamten kommt es auf die sachliche "Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben" an; da diese jedoch sehr weitgehend durch die Rechtsordnung bestimmt sind, scheint durch § 43 Abs. 2 BDG in erster Linie das Vertrauen in die rechtmäßige Aufgabenerfüllung geschützt zu sein. Diese Pflicht verletzt der Beamte immer dann, wenn er durch ein inner- oder außerdienstliches Verhalten bei Dritten Bedenken dagegen auslöst, dass er bei der Vollziehung immer rechtmäßig vorgehen werde, und damit seine "Glaubwürdigkeit" einbüßt. Der genannte Rückschluss kann jedenfalls nur von einem Verhalten gezogen werden, das mit dem Aufgabenbereich des Beamten in konkretem Zusammenhang steht. Dabei kann ein Bezug zu den besonderen Aufgaben des jeweiligen Beamten hergestellt werden; die Pflicht zur Vertrauenswahrung wird danach für die einzelnen Beamtengruppen unterschiedliche Konturen gewinnen (besonderer Funktionsbezug). Eine Verletzung dieser Pflicht hat der Verwaltungsgerichtshof in erster Linie dann angenommen, wenn der Beamte ein Rechtsgut verletzte, mit dessen Schutz er im Rahmen seiner dienstlichen Aufgaben betraut war. Tatsächlich wird in solchen Fällen regelmäßig angenommen werden können, dass der Beamte zu den von ihm zu schützenden Werten keine ausreichende Bindung aufweist.

Bei Rechtsverletzungen, die außer Dienst oder ohne Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit erfolgen, stellt die Judikatur jeweils darauf ab, ob der Schutz des betreffenden Rechtsguts allgemein zu den Berufspflichten des Beamten gehört. Damit wird der Bemerkung in den EB Rechnung getragen, § 43 Abs. 2 BDG wolle in das außerdienstliche Verhalten des Beamten nur "in besonders krassen Fällen" eingreifen. Als Beispiele werden dazu an anderer Stelle Trunkenheitsexzesse und Gewalttätigkeiten genannt. Der damit gewählte Bezugspunkt führt freilich dazu, dass gerade an das Verhalten von Sicherheitswachebeamten besonders qualifizierte Anforderungen gestellt werden, weil diese im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben idR zum Schutz vor Verletzungen des gesamten Strafgesetzbuches sowie von Großteilen des Verwaltungsstrafrechts berufen sind und man zumindest von ihnen selbst erwarten können muss, dass sie die darin geschützten Rechtsgüter nicht verletzen.

Der Besch ist ein Beamter der allgemeinen Verwaltung, konkret ein Beamter des Entminungsdienstes, dessen vornehmliche Aufgabe darin besteht, sprengstoffverdächtige Gegenstände zu entschärfen bzw. zu beseitigen. Die Aufgaben des öffentlichen Sicherheitsdienstes - wie z.B. die Ahndung von Übertretungen der StVO - zählen nicht zu seinem Aufgabengebiet. Diese sind vielmehr den dafür speziell ausgebildeten Exekutivbeamten vorbehalten, welcher Berufsgruppe der Beschuldigte - wie bereits erwähnt - jedoch nicht angehört.

Ist aber das Vorliegen eines besonderen Funktions(Dienst)- bezuges im vorliegenden Fall zu verneinen, ist lediglich noch zu prüfen, ob das dem Beschuldigten angelastete Verhalten derart schwer wiegend ist, dass es für sich allein geeignet ist, das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben zu beseitigen (allgemeiner Funktionsbezug).

Das in Rede stehende außerdienstliche Verhalten des Beschuldigten ist aber mit den in den Erläuternden Bemerkungen zur RV zum BDG 1979 angeführten Beispielen besonders krasser Fälle außerdienstlichen Verhaltens nicht zu vergleichen. Insbesondere kann in casu nicht von einem Trunkenheitsexzess die Rede sein.

Eine Rückwirkung dieses Verhaltens auf den Dienst des Beschuldigten dahingehend, er werde seine dienstlichen Aufgaben nicht in sachlicher (rechtmäßiger, korrekter und unparteiischer sowie uneigennütziger) Weise erfüllen, kann sohin in Anbetracht der oben aufgezeigten Rechtslage nicht angenommen werden.

Das angelastete Verhalten stellt daher keine Dienstpflichtverletzung nach § 43 Abs. 2 BDG 1979 dar, sodass ihm keine diszipliniere Relevanz zukommt.

Die Abnahme der Lenkerberechtigung für mehrere Monate stellt eine administrative Maßnahme dar, der keine diszipliniere Relevanz zukommt. Denn allfällige, dadurch hervorgerufene Beeinträchtigungen des Dienstbetriebes wären von der Dienstbehörde durch zielführende Korrekturmaßnahmen zu beseitigen gewesen.

DK: Schuldspruch ohne Strafe (Berufung d DA)

DOK: Freispruch